



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-78/2019

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	23.05.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	27.05.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	13.06.2019	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung in Form der Anlage zu dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Festlegung von Gebühren für Urnenbaumgräber und Urnenbaumfamiliengräbern wird zu Einnahmen führen. Wie hoch diese ausfallen ist von der Anzahl der Bestattungen abhängig. Durch den Wegfall des Gebührentatbestands für die vorzeitige Grababräumung entfallen diese Einnahmen zukünftig.

Sachdarstellung:

Am 11.06.2018 hat der Magistrat die Einrichtung einer Friedhofskommission beschlossen. Aufgabe der Friedhofskommission ist u. a. die Evaluation und Weiterentwicklung der Bestattungsformen sowie die Überarbeitung der Friedhofsordnung und der Gebührensatzung.

Am 21.06.2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung als operatives Ziel u. a. beschlossen, dass bis zum 30.09.2019 die Friedhofsgebührenordnung überarbeitet werden soll. Bis zum 30.06.2019 waren neue Grabformen zu entwickeln, welche eine Änderung der Gebührensatzung erfordert. Dies wurde zum Anlass genommen die Friedhofsgebühren umfassend neu zu kalkulieren.

Es wurde im Ergebnis festgestellt, dass die letzte betriebswirtschaftliche Berechnung der Friedhofsgebühren im Jahr 2008 erfolgte. Im Dezember 2012 erfolgte lediglich eine prozentuale Anpassung.

Seit der letzten Berechnung hat sich nicht nur das Ausschreibungsergebnis der erbrachten Leistungen mehrfach geändert, sondern auch das Verhältnis zwischen Sarg- und Urnenbestattungen hat sich umgekehrt. Etwa 80 % der Bestattungen erfolgen als Urne.

Die Erstellung einer neuen Friedhofsgebührensatzung auf Grundlage der Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Berechnung wird zu erheblichen Veränderungen der Gebührenhöhe führen. Hierzu wird eine umfassende Einarbeitung der Mandatsträger in die Kalkulation notwendig sein. Dazu müssen die Ergebnisse der Berechnung in eine entsprechend lesbare Form aufbereitet werden. Eine kurzfristige Änderung der gesamten Gebührensatzung zum 13.06.2019 erscheint nicht zielführend. Außerdem ist das operative Ziel zur Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung bis zum 30.09.2019 terminiert, sodass auch noch in den beiden folgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung hierüber beraten und beschlossen werden kann.

Der Magistrat hat daher am 27.05.2019 beschlossen, dass die Satzungsänderungen sich zunächst nur auf den für die Einrichtung der Baumurnengrabfelder notwendigen Umfang beschränken sollen. Dabei wird sich bei den neuen Gebührentatbeständen an dem bisherigen Kostengefüge orientiert. Darüber hinaus erfolgt die Abschaffung der Gebühren für die vorzeitige Grababräumung, da diese Änderung bereits in der Friedhofssatzung mit erfasst wurde.

Bei den Bestattungskosten wird der in der bisherigen Gebührensatzung für Urnenbeisetzungen festgesetzte Wert von 391,60 Euro genommen. Außerdem wird ein Zuschlag von 120 Euro für die Beschaffung und Montage eines Namensschildes berechnet, sodass in der Satzung eine Gebühr in Höhe von 511,60 Euro festgesetzt wird.

Bei der Grabnutzungsgebühr wurde sich an den Kosten für ein Urnenrasengrab (885,50 €) orientiert. Das Baumurnengrab verursacht durch die Pflege etwas höhere Kosten, wohingegen die Nutzungsdauer statt 25 Jahren nur 15 Jahre beträgt. Seitens des Magistrats wird daher ein Betrag für Baumurnengräber in Höhe von 750 Euro vorgeschlagen.

Bei Baumfamiliengräbern (4 Grabstellen) soll für die erste Bestattung eine Gebühr in Höhe von 900 Euro genommen werden. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Jede weitere Bestattung (15 Jahre Ruhefrist) kostet nur noch 500 Euro.

Die Verlängerungsgebühr wird für beide Grabarten auf 50 Euro pro Jahr festgesetzt.

Beim Erwerb eines Urnenrasengrabs fallen bisher Kosten für die Bestattung, den Stein (beispielhaft mit Ornament berechnet) und die Grabnutzung an. Dem gegenüber gestellt werden die Gesamtkosten für eine Bestattung im Urnenbaumgrab (inkl. Namensschild) und einem vollbelegten Urnenbaumfamiliengrab (inkl. Namensschilder):

Bestattung im Urnenrasengrab: 1.601,60 Euro

Bestattung im Urnenbaumgrab: 1.261,60 Euro

4 Bestattungen im Urnenrasengrab: 6.406,40 Euro

4 Bestattungen im Urnenbaumfamiliengrab: 4.446,40 Euro

Die Bestattung im Baumurnengrabfeld stellt somit auch eine finanziell attraktive Alternative zum bisherigen Urnenrasengrab dar.

In der Vergangenheit gab es zahlreiche Beschwerden über die Festsetzung einer vorzeitigen Abräumungsgebühr. Diese wurde fällig, wenn vor Ende der Ruhefrist eine Grabstätte abgeräumt wurde. Seit dem 01.10.1989 sind die Kosten der Abräumung in die Grabnutzungsgebühr einkalkuliert. Für die Pflege der Fläche (Rasenschnitt, Ausgleich von Setzungen) wurde ein Gebühr in Höhe von 5,20 bis 33,60 Euro jährlich erhoben.

Dem optischen Erscheinungsbild des Friedhofes ist es zuträglich, wenn Grabstätten vorzeitig abgeräumt und eingesät werden, anstatt diese verwahrlosen zu lassen. Daher wird vorgeschlagen auf die Erhebung einer vorzeitigen Abräumungsgebühr in Zukunft zu verzichten. Durch die Änderung von § 30 der Friedhofssatzung (VL-77/2019) ist die Erhebung der Gebühr nicht mehr vorgesehen. Die Gebührensatzung ist somit anzupassen.

Da es sich vorliegend nur um eine geringfügige Ergänzung der Satzung handelt, wird diese in Form einer Änderungssatzung vorgelegt. Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Thomsen
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Entwurf Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

